

1. Änderung - Satzung der Stadt Schlitz über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) geändert durch Gesetze vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 GVBl. 2009 S. 2 geändert durch Gesetze vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz am 05.07.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Schlitz (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Besucherkreis

1. Zwischen der Bücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Bücherei frei zugänglich. In der Bücherei übt die Leiterin das Hausrecht aus.

§ 2 Anmeldung und Leserausweis

1. Jedem Benutzer/ jeder Benutzerin wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises ein nicht übertragbarer Leserausweis ausgestellt, der bei jeder Benutzung vorzulegen ist. Mit dem können Erwachsene folgende Medien ausleihen: Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, Comics, Brettspiele, Digitalstifte, tonies, Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher.
2. Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahren) können folgende Medien ausleihen: Kinder- und Jugendbücher, Kinderzeitschriften, Kinder-CDs, Kinder-DVDs, Comics, Brettspiele, tonies und Digitalstifte.
3. Personen, die sich vorübergehend als Gäste in der Stadt Schlitz aufhalten, können einen Tourist-Büchereiausweis beantragen; mit dem können nur folgende Medien (Bücher, CDs, DVDs, Brettspiele, Comics und Zeitschriften) ausgeliehen werden.
4. Namens- und Wohnungsveränderungen sowie der Verlust des Leserausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
5. Durch seine Unterschrift auf einer Anmeldekarte verpflichtet sich der Benutzer / die Benutzerin, diese Benutzungsordnung anzuerkennen.
6. Bis zur Volljährigkeit ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

7. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Der Benutzer / die Benutzerin gibt sein / ihr Einverständnis für die automatisierte Speicherung seiner / ihrer persönlichen Daten.

§ 3 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

1. Die Medien (Bücher, CDs, DVDs, Brettspiele, Zeitschriften, Comics, tonies, Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher, Digitalstifte) werden an den Benutzer/ die Benutzerin gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgegeben.
2. Es gelten folgende Ausleih- und Rückgabebedingungen:

2.1	Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften, Brettspiele, Comics	4 Wochen	1 Karenztag
2.2	tonies	2 Wochen	1 Karenztag
2.3	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher	2 Wochen	0 Karenztage
2.4	Digitalstifte	2 Wochen	1 Karenztag

3. Ausleih- und Rückgabebedingungen Tourist-Büchereiausweis:

3.1	Bücher, CDs, Comics, Zeitschriften, Brettspiele	4 Wochen	0 Karenztage
3.2	DVDs	1 Woche	0 Karenztage
3.3	tonies	Ausleihe nicht möglich	0 Karenztage
3.4	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher	Ausleihe nicht möglich	0 Karenztage
3.5	Digitalstifte	Ausleihe nicht möglich	0 Karenztage

4. Ausgenommen von dieser Regelung sind die gesondert gekennzeichneten Präsenzbestände.
5. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
6. Für die einzelnen Mediengruppen gelten einzelne Ausleihbeschränkungen:

6.1	Bücher, Zeitschriften, Comics	unbegrenzt
6.2	CDs	20 Stück
6.3	DVDs	5 Stück
6.4	Brettspiele	5 Stück
6.5	tonies	5 Stück
6.6	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher	1 Stück
6.7	Digitalstifte	1 Stück

7. Verlängerung:

- 7.1 Vor Ablauf der Ausleihfrist ist eine Verlängerung, falls die Medien nicht vorgemerkt sind, möglich.
- 7.2 Die Verlängerung erfolgt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-schlitz.de, telefonisch oder per E-Mail info@stadtbuecherei-schlitz.de.
- 7.3 Für die einzelnen Mediengruppen gelten einzelnen Verlängerungsbeschränkungen.

7.3.1	Bücher, CDs, Comics, Zeitschriften, Brettspiele	dreimalige Verlängerung möglich
7.3.2	DVDs	einmalige Verlängerung möglich
7.3.3	tonies	einmalige Verlängerung möglich
7.3.4	Digitalstifte	einmalige Verlängerung möglich
7.3.5	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher	keine Verlängerung möglich
7.3.6	Medien (Tourist-Büchereiausweis)	keine Verlängerung möglich

8. Vormerkung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Falls der Vorbesteller / die Vorbestellerin es wünscht, wird er / sie gegen Erstattung der Telefongebühren bzw. der Portogebühren benachrichtigt, sobald die gewünschten Medien bereitliegen.

§ 4 Mahnungen, Ausschlussrecht

1. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Benutzer / die Benutzerin, die entliehenen Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so können diese durch die örtliche Vollstreckungsbehörde (Magistrat/Stadtkasse) gegen die Entrichtung einer Gebühr (Abholgebühr) eingezogen werden.
2. Bleibt die in § 4 Abs. 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Gegenstände als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.

Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

3. Personen, die gröblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer / die Benutzerin hat die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buch- und Zeitschriftentext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind zu melden. Spätestens bei der Rückgabe der Leihgabe soll der Benutzer / die Benutzerin die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen.
2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzer / die Benutzerin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzpflichtig.

§ 6 Gebühren

1. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
3. In folgenden Fällen sind jedoch Gebühren zu entrichten:

Für die Benutzung der Stadtbücherei sind Jahresgebühren jeweils für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungstag zu entrichten.

Diese betragen für:

3.1	Erwachsene	10,00 EUR
3.2	Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren	5,00 EUR
3.3	Familienausweis (2 Erwachsene, oder 2 Erwachsene + Kinder unter 18 Jahren)	15,00 EUR
3.4	Tourist-Büchereiausweis (Laufzeit 30 Tage)	5,00 EUR
3.5	Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage des Bescheides vom Sozialamt)	5,00 EUR
3.6	Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage des Bescheides vom Sozialamt)	gebührenfrei
3.7	Kinder unter 10 Jahren	gebührenfrei

4. Mahngebühren:

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach nachstehender Gebührenordnung erhoben.

4.1	CDs, Bücher, Brettspiele, Zeitschriften, Comics	0,10 EUR/Tag
4.2	DVDs	1,00 EUR/Tag
4.3	tonies	0,10 EUR/Tag
4.4	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher	1,00 EUR/Tag
4.5	Ersatzkosten beim Verlust eines Bibliotheksausweises	3,00 EUR

5. Die Portogebühren sind der Stadtbücherei ebenfalls zu ersetzen.

6. Weißt der Benutzer einen Sollbetrag von über 30,00 EUR aus, erfolgt eine automatische Ausleihsperrung, bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren.

7. Für das Abholen der Leihgaben nach erfolgloser 3. Mahnung 5,00 EUR

8. Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung zuzüglich der Ersatzbeschaffungskosten 3,00 EUR

9. Die Kopierkosten sind der Stadtbücherei ebenfalls zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Schlitz, 28.08.2021

Der Magistrat der Stadt Schlitz

Willy Kreuzer
Erster Stadtrat